

Aus der DDR

Gesundheitswesen im Fünfjahrplan

OSTBERLIN. 2700 ärztliche und zahnärztliche Arbeitsplätze, vorwiegend in Polikliniken und Ambulatorien, sollen bis zum Jahre 1990 neu geschaffen werden. Dies geht aus dem „Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990“ hervor, das Ende November 1986 von der Volkskammer einstimmig verabschiedet wurde. „Spürbar verbessern“ soll sich die ambulante medizinische Betreuung insbesondere in den Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Pädiatrie, Neurologie/Psychiatrie und Gynäkologie/Geburtshilfe. Im Krankenhausbereich werden in Berlin die Rekonstruktion der Charité abgeschlossen und die des Klinikums Berlin-Buch, des Wilhelm-Griesinger-Krankenhauses sowie der Krankenhäuser in Berlin-Kaulsdorf und Berlin-Weißensee fortgesetzt. Die im Neubau befindlichen Krankenhäuser Berlin-Marzahn und Magdeburg-Olvenstedt werden bis 1990 fertiggestellt.

Nach dem Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1987, das gleichzeitig verabschiedet wurde, werden im kommenden Jahr 402 ambulante ärztliche Arbeitsplätze neu geschaffen. In seinem Referat zur Begründung des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan schlosselte Finanzminister Ernst Höfner die staatlichen Ausgaben für das Gesundheitswesen auf: Für die medizinische Betreuung in Polikliniken, Ambulatorien und staatlichen Arztpraxen sind 2,6 Milliarden Mark geplant, für die stationäre Betreuung und Behandlung in Krankenhäusern, Kliniken und Heilstätten 4,9 Milliarden Mark.

Insgesamt steigen die Ausgaben für das Gesundheits- und Sozialwesen gegenüber 1986 um 9,3 Prozent auf 23 Milliarden Mark; in diesem Betrag sind die staatlichen Zuschüsse an die Sozialversicherung mit eingerechnet. Bei dieser Steigerung muß man berücksichtigen, daß am 1. Mai 1987 das Kindergeld und die Sozialleistungen für junge Familien erhöht werden. Dafür allein sind im Staatshaushalt 1,8 Milliarden Mark vorgesehen. gb

Ausland

Realistische Behindertenquoten

BRÜSSEL. Die EG-Kommission hat den Mitgliedsstaaten empfohlen, für die Beschäftigung Behinderter „realistische Quoten“ festzusetzen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Vorschriften in den einzelnen EG-Ländern sehr unterschiedlich sind. Für den öffentlichen wie für den privaten Sektor wird in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten in Italien eine Behindertenquote von 15 Prozent verlangt. In Frankreich sind es 10, in der

Bundesrepublik Deutschland 6, in den Niederlanden 5, in Belgien 3 und in Luxemburg sowie Spanien jeweils 2 Prozent der Arbeitsplätze, die mit Behinderten besetzt werden müssen. In Großbritannien gilt eine Drei-Prozent-Quote nur für den privaten Sektor, in Irland gilt sie nur für den öffentlichen Bereich. Dänemark und Griechenland schließlich haben keine einheitlichen Regelungen. Die EG-Kommission weist allerdings gleichzeitig darauf hin, daß eine solche Quotenregelung allein nicht ausreichte, um die volle Eingliederung Behinderter in den Arbeitsmarkt sicherzustellen. EN

Weltärztebund: Ein Programm für gesunde Kinder

GENÈVE. Dem Weltärztebund wurde im November 1986 die Aufgabe übertragen, ein weltweites Programm zur Rettung von Kindern durchzuführen. Die amerikanische Agentur für Internationale Entwicklung hat die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt. Ein von der American Medical Association im Zusammenhang mit dem Zentrum für Krankheitskontrolle entwickeltes Projekt soll die Ärzte motivieren, mehr als bisher an der Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit mitzuwirken.

Als wichtige Voraussetzung hierfür werden insbesondere Impfungen gegen sechs Krankheiten angesehen. Die Projektleitung obliegt der Auslandsabteilung der American Medical Association. uer

Verweigerung des Kammerbeitrags ist nicht zulässig

PARIS. Der französische Kassationsgerichtshof hat entschieden, daß Ärzte in jedem Fall zur Zahlung der Beiträge an die Ärztekammer verpflichtet sind, auch wenn diese in öffentlichen Stellungnahmen andere Überzeugungen vertrete als die ärztlichen Mitglieder. In dem Prozeß ging es um die Klage der Ärztekammer des Departements Isère gegen 30 Mitglieder, die ihre Beitragszahlung verweigerten, weil Äußerungen der Ärztekammer zur Abtreibung und Empfängnisverhütung nicht ihrer eigenen ethischen Überzeugung entsprachen. Das Amtsgericht von Chambéry hatte die Klage der Ärztekammer gegen die 30 Ärzte abgewiesen und sich dabei unter ande-

rem auf internationale Übereinkommen über die Menschenrechte gestützt, nach denen in solchen Fällen die Pflicht zur Beitragszahlung einen Zwang und einen Angriff auf die Gedanken- und Ausdrucksfreiheit darstelle.

Auf die Berufung der Ärztekammer hin zog das Kassationsgericht den Fall selbst an sich und erklärte im Urteil, auch nach internationalen Konventionen könne die Erhebung der Beiträge keinesfalls als Angriff auf persönliche Überzeugungen oder die Gedanken- und Gewissensfreiheit der Ärzte gewertet werden. Die 30 Ärzte wurden zur Zahlung ihrer rückständigen Beiträge plus Zinsen verurteilt. gn

Kassenarzt soll Pensionsalter selbst bestimmen

WIEN. Bei einem Gespräch mit stellungslosen Jungärzten hat der Präsident der Österreichischen Ärztekammer, Primarius Dr. Michael Neumann, die Forderung abgelehnt, daß Kassenärzte ihre Kassenverträge zu dem Zeitpunkt zurückgeben sollten, zu dem sie das in der allgemeinen Sozialversicherung übliche Pensionsalter erreichen. Dies widerspreche den Grundsätzen eines freien Berufes. Andererseits sollten Ärztekammern aber alle Anreize für über 65jährige Ärzte abschaffen, ihre Kassenpraxis weiterzuführen.

Dr. Neumann lehnte auch die Forderung der jungen Ärzte ab, als stellungslose Berufsanfänger bereits in die Ärztekammer aufgenommen zu werden. Die Ärztekammern, erklärte Primarius Dr. Neumann, seien Berufsvertretungen und hätten daher die Interessen der tätigen Ärzte zu vertreten. apm